

## Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 29, 37, 39<sup>bis</sup>, 65 und 68

### Anträge des Büros

vom 10. April 2012

Geltende GeschO GR		Änderungsanträge des Büros
<b>Art. 29 Rückkommensantrag</b>	001	
<sup>1</sup> Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.	002	<sup>1</sup> Nach der Detailberatung, aber vor <b>den Abstimmungen gemäss Art. 38</b> kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.
<b>Art. 37 Beschlussfassung ohne Abstimmung</b>	003	<b>Art. 37 <u>Feststellung des Abstimmungsergebnisses</u></b>
Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären. Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, sowie bei Beschlüssen gemäss Art. 43 <sup>bis</sup> Gemeindeordnung, sind die Stimmzahlen bei der Schlussabstimmung zu ermitteln.	004	<sup>1</sup> Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.
	005	<sup>2</sup> Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43 <sup>bis</sup> Gemeindeordnung sowie <b>bei Abstimmungen gemäss Art. 38</b> sind die <b><u>Stimmzahlen zu</u></b> ermitteln.
<b>Art. 39<sup>bis</sup> Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens</b>	006	
<sup>1</sup> Bei sämtlichen Schlussabstimmungen zu Sachgeschäften und Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.	007	<sup>1</sup> Bei <b><u>Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über</u></b> Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

<b>Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten</b>	008	
<sup>2</sup> Bei der Behandlung einer Vorlage ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.	009	<sup>2</sup> Bei der Behandlung einer Vorlage <b><u>stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.</u></b>
<b>Art. 68 Berichterstattung</b>	010	
<sup>1</sup> Die Berichterstattung im Rat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder durch den Kommissionspräsidenten, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.	011	<sup>1</sup> <b><u>Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.</u></b>
<sup>3</sup> Bei unterschiedlichen Anträgen können Minderheiten eine eigene Referentin oder einen eigenen Referenten bestimmen.	012	<sup>3</sup> <b><u>Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.</u></b>
	013	<p><b>Schlussabstimmung</b></p> <p>Zustimmung:</p> <p>Mark Richli (SP), Referent; Präsident Joe A. Manser (SP), 1. Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mauro Tuena (SVP)</p> <p>Abwesend:</p> <p>2. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Gian von Planta (GLP)</p> <p>Ohne Stimmrecht:</p> <p>Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP, abwesend)</p>

Für das Büro

Präsident Joe A. Manser (SP)  
Sekretär Mark Richli (SP)